V3-004 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in: Lena Gumnior (KV Verden)

Änderungsantrag zu V3

Von Zeile 4 bis 6 löschen:
§ 211 Absatz 2 StGB soll künftig auch Taten erfassen, die „aus geschlechtsspezifischen Beweggründen, insbesondere aus frauenfeindlicher, transfeindlicher oder patriarchaler Motivation“ begangen werden.

Begründung

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte auf Formulierungen wie “insbesondere” bei Tatbeständen im Strafgesetzbuch verzichtet werden. Ohne die Anführungszeichen wird deutlicher, dass kein konkreter Formulierungsvorschlag gemacht wird, sondern die Anforderungen an ein neues Mordmerkmal umschrieben werden.